

B u c h r e z e n s i o n

Helmut Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 3. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009, 298 S., br., € 22,-

Das Bild des klassischen Strafrechtssystems erlebt seit einigen Jahren wegen der dynamischen rechtspolitischen Entwicklungen auf internationaler und supranationaler Ebene eine erhebliche Veränderung. Das Recht der Europäischen Union, der Europarat, die verschiedenen völkerrechtlichen Verträge, sowie die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs prägen die Konturen des heutigen innerstaatlichen Strafrechts und verschaffen ihm eine zusätzliche Legitimation. Im Zuge dieser sog. „Internationalisierung“ und „Europäisierung“ des Strafrechts existiert das Bedürfnis für eine anschauliche und didaktisch orientierte Darstellung der neuen strafrechtlichen Tendenzen, Quellen, Funktionen, Ziele und Aufgaben. Vor diesem Hintergrund ist der Markt der juristischen Ausbildungsliteratur bereits durch einige einschlägige Lehrbücher bereichert worden, unter denen das Werk von *Satzger* eine Sonderstellung einnimmt. Diese liegt darin, dass er auf die kontinuierlichen Entwicklungen im Bereich des EU-Rechts und des Völkerstrafrechts mit regelmäßigen Aktualisierungen seines Lehrbuchs reagiert. So ist mittlerweile dessen dritte Auflage erschienen.

Das Werk ist in drei zentrale Kapitel strukturiert: Das Internationale Strafrecht als „Strafanwendungsrecht“, das Europäische Strafrecht und das Völkerstrafrecht. Im Kapitel über das Strafanwendungsrecht wird dessen Zugehörigkeit zum deutschen Strafrecht erläutert. Hier sollen drei Themenkreise beleuchtet werden. So sei es nach *Satzger* denkbar, das Strafanwendungsrecht in Fällen mit Auslandsberührung als echtes Kollisionsrecht nach dem Vorbild des Internationalen Privatrechts zu verstehen. Da eine Fremdrechtsanwendung dem deutschen Strafrichter nicht per se verboten sei, bezeichnet er die Grundregel, dass deutsche Gerichte im Rahmen einer europaweit harmonisierten Lösung nur deutsches Strafrecht anwenden können, als archaisch. Dieses Verständnis stellt einen interessanten und zu Diskussionen anregenden Ansatz zu den §§ 3 ff. StGB dar. Er wirft aber die Frage auf, ob damit die Schranken der staatlichen Souveränität, deren wesentlicher Bestandteil in der Durchsetzung des Strafanspruchs besteht, überwunden werden können. Die aus der engen Verknüpfung von Strafrecht und Souveränität resultierende Beschränkung der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte und die Funktion des Strafanwendungsrechts als nur einseitige Bestimmung des Anwendungsbereichs des deutschen materiellen Strafrechts und nicht als Durchsetzung auch des Strafanspruchs fremder Rechtsordnungen ist allerdings vom *Autor* selbst in einer jüngeren Veröffentlichung festgestellt worden.¹

Zudem widmet er im Rahmen desselben Kapitels dem „Tat- und Täterbegriff“ besondere Aufmerksamkeit. Hier versteht *Satzger* den Tatbegriff wie im Strafprozessrecht in einem weiten Sinn, so dass damit ein einheitlicher geschicht-

licher Lebensvorgang gemeint ist. Andernfalls gäbe es die untragbare Konsequenz, dass das deutsche Strafanwendungsrecht keine Vorschrift für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf die In- oder Auslandsteilnahme an Inlandstaten enthielte. Darüber hinaus beschäftigt er sich auch mit einer bislang wenig behandelten Fragestellung: Problematisiert wird, ob die Interpretation der h.M., nach der unter den Begriff des „Täters“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB auch Teilnehmer fallen, in einem Spannungsverhältnis zum Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG i.V.m. § 1 StGB) steht. Obwohl er insoweit eine Ersetzung des Begriffs „Täter“ durch „Beteiligte“ im Wege der Gesetzesänderung als besser mit dem Gesetzlichkeitsprinzip vereinbar ansieht als durch eine weite Auslegung, hält er den extensiv interpretierten Täterbegriff für vertretbar, da er zugunsten des Täters wirke. Diese innovativen Überlegungen könnten noch mehr gewürdigt werden, wenn sie ein wenig ausführlicher entfaltet worden wären.

Der nächste Teil betrifft das europäische Strafrecht, in dessen Rahmen *Satzger* sehr instruktiv den Bereich der Strafverfolgung in Europa auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung behandelt. Eingehend thematisiert er den europaweiten „Ne-bis-in-idem“-Grundsatz nach Art. 54 SDÜ. Angesichts des vom *Autor* für den EU-Raum treffend benutzten Begriffs des „europäischen Territorialitätsprinzips“ gewinnt das Verbot der Doppelbestrafung eine herausgehobene Bedeutung. Deshalb ist die von *Satzger* anhand der Rechtsprechung des EuGH vorgenommene Vertiefung und Präzisierung der drei konkreten Voraussetzungen des Art. 54 SDÜ (rechtskräftige Aburteilung, dieselbe Tat und „Vollstreckungselement“) zu begrüßen.

Der Abschnitt über die EMRK zeichnet sich durch eine umfassende Erörterung der dort niedergelegten strafrechtlich relevanten Garantien aus. Methodisch durchdacht erklärt der *Autor* einleitend den Unterschied zwischen Abwehrrechten sowie Justiz- und Verfahrensgarantien, indem er skizzenartig die jeweiligen Prüfungsschritte benennt. Unter Berücksichtigung der großen praktischen Relevanz betont *Satzger* das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK und beschreibt dessen Schutzbereich, der trotz des eng formulierten Begriffs „strafrechtliche Anklage“ weit zu verstehen sei, um alle strafrechtlichen Verfahren zu erfassen. Sobald eine Person die amtliche Benachrichtigung des Schuldvorwurfs erhalte, falle sie unter den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK. Sowohl hinsichtlich dieser Vorschrift wie auch der gesamten Ausführungen zur EMRK liegt der Vorzug des Lehrbuchs in einer intensiven Verarbeitung der EGMR-Rechtsprechung.

Gegenstand des letzten Kapitels ist das Völkerstrafrecht. Einbezogen sind die geschichtlichen Grundlagen, das allgemeine und besondere Völkerstrafrecht sowie die Verfahrenspraxis des IStGH, die Errichtung hybrider Strafgerichte und die Umsetzung des Völkerstrafrechts in das deutsche Recht. Dabei schenkt der *Autor* dem Problem der Immunität zu Recht Aufmerksamkeit und damit einer Frage, die wegen mehrerer Verfahren gegen ehemalige Staatsoberhäupter große Aktualität besitzt. Zu unterscheiden ist insoweit zwischen funktioneller und persönlicher Immunität. Während ein Beru-

¹ *Satzger*, Jura 2010, 108 (109).

fen auf die funktionelle Immunität vor internationalen und nationalen Strafgerichten ausgeschlossen ist, muss die persönliche Immunität für die Dauer der Amtszeit vor nationalen Strafgerichten beachtet werden. Einen interessanten Gedanken äußert der *Autor*, wenn er auf die fehlende Inkorporierung des völkerrechtlichen Immunitätsaspekts in der deutschen Verfassung (Art. 46 GG) hinweist. So könnte es bei einer Weigerung des Bundestags, die Immunität eines Abgeordneten gemäß Art. 46 Abs. 2 GG aufzuheben, dazu kommen, dass Deutschland die Strafverfolgung gegen ihn nicht durchführen kann. Im Ergebnis wäre dann nach dem Grundsatz der Komplementarität die Gerichtsbarkeit des IStGH eröffnet, ein Resultat, das den Zielen des VStGB zuwiderläuft.

Im Besonderen Teil werden die vier völkerrechtlichen Kernverbrechen dargelegt. Hervorzuheben ist, dass der Abschnitt zu den Kriegsverbrechen trotz ihrer Komplexität und ihren diversen Ursprüngen im Haager und Genfer Recht im Rahmen der an den wesentlichen Grundlagen orientierten Darstellung anschaulich verfasst ist. So hält der *Autor* hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Konflikts in die Kategorien des internationalen und nicht-internationalen Konflikts eine Differenzierung zwar nicht für erforderlich, wovon auch der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung des Rom-Statuts in das VStGB ausgegangen ist und damit einen Fortschritt gegenüber dem IStGH-Statut geschaffen hat. Jedoch legt *Satzger* seinen Ausführungen das IStGH-Statut zugrunde. Damit berücksichtigt er, dass diese Unterscheidung für die vollständige Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts eine bleibende Bedeutung besitzt.

Das Werk stellt eine gelungene Einführung in die Grundstrukturen des internationalen und europäischen Strafrechts dar. Mit stringenten Erläuterungen sowie zielsicher ausgewählten Beispielen, Skizzen und Wiederholungsfragen erhalten die Studierenden einen hilfreichen ersten Kontakt zu diesem modernen und im Wachsen befindlichen Rechtsgebiet, das sie sich mit den angebotenen speziellen Literaturhinweisen selbständig vertieft erschließen können. Angesichts der vielen Vorzüge des Lehrbuchs ist es verständlich, dass es an zahlreichen Universitäten zur vorrangig empfohlenen Grundlagenliteratur gehört.

Wiss. Mitarbeiterin Rechtsanwältin Georgia Stefanopoulou, Athen/Berlin